

Der Bürgermeister der Stadt Kroppenstedt

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. KRS/057/25-BV/1	Jahr 2025
Az:		
Datum: 30.09.2025		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss Kroppenstedt		öffentlich	
Hauptausschuss Kroppenstedt		öffentlich	
Stadtrat Kroppenstedt	09.10.2025	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister-		Bürgermeisterin	
Robert König	Fabian Stankewitz		Anja Krüger	

Betreff:

**Bebauungsplan Nr. 03/2025 Freiflächenphotovoltaik Kroppenstedt "West"; hier:
Städtebaulicher Vertrag**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Kroppenstedt beschließt den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Kroppenstedt und der CCE Sonnenernte Kroppenstedt GmbH & Co. KG vertreten durch den Geschäftsführer Michael Puchalla geschäftsansässig: Am Markt 1, 39397 Kroppenstedt zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 03/2025 Freiflächenphotovoltaik Kroppenstedt „West“ der Stadt Kroppenstedt.

Der in der Anlage beigefügte Vertragsentwurf wird Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die CCE Sonnenernte Kroppenstedt GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Westen der Gemarkung Kroppenstedt.

Nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde städtebauliche Verträge

schließen. Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages können insbesondere die Vorbereitung und/oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten sein. Dazu gehören auch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die Bodensanierung sowie die Ausarbeitung städtebaulicher Planungen (B-Plan, F-Plan) und des Umweltberichts. Ein städtebaulicher Vertrag bedarf der Schriftform. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgeschriebene Planaufstellungsverfahren bleibt davon unberührt.

Mit der Erstellung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 03/2025 Freiflächenphotovoltaik Kroppenstedt „West“) soll ein leistungsfähiges Planungsbüro gebunden werden. Vor Vertragsbindung ist die Verwaltung zu beteiligen (Genehmigungsvorbehalt) so ist sichergestellt, dass das Verfahren nach den gesetzmäßigen und vertraglichen Vorgaben durchgeführt wird.

Nach Vorberatungen im Bau- und Hauptausschuss wurden einige Ergänzungen vorgenommen wie z. B. Bürgerstrombeteiligung, Verpflichtung zum noch in Kraft zu setzenden Akzeptanzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Errichtung zweier Ladesäulen sowie wurden Absätze im Bezug zur Kostenerstattung gestrichen.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages ist in der Anlage beigefügt.

Anlagen:

1. Anlage 1 – Entwurf Städtebaulicher Vertrag West